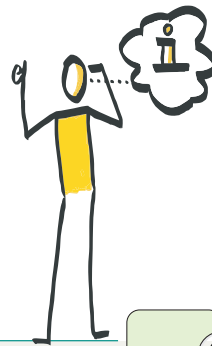


SCHWERPUNKTTHEMA:

“Wie kriegen wir
das denn
unter
einen Hut?!”

Täterarbeit mit Jugendlichen und Angebote für Betroffene gut verbinden



Bikablo-Übersicht

Diese Abbildungen wurden inspiriert durch die bikablo® Publikationen, www.kommunikationslotsen.de

Impressum:

Herausgeber und Texte: Wildwasser Gießen e.V.

Gestaltung und Layout: Karin Benthack, Lich

Inhaltsverzeichnis

Liebe Leserin, lieber Leser



1	„Wie kriegen wir das denn unter einen Hut?“	
	... Täterarbeit mit Jugendlichen und Angebote für Betroffene gut verbinden	5
1.1	Einleitung	
1.2	Der Schutz der Betroffenen und ihre Erstversorgung hat Vorrang Exkurs: Die Dialektik des Traumas: Von der Notwendigkeit, sich zu positionieren	
1.3	Gefährdungseinschätzungen: Mit einem fachlichen Blick „von außen“ ein Schutzkonzept für das betroffene Kind und den übergreifenden Jugendlichen erarbeiten	
1.4	Können Opfer und Täter*in weiter unter einem Dach leben?	
1.5	Weitere Perspektive für eine sinnvolle Verbindung der Arbeit mit dem betroffenen Kind und dem/der Täter*in	
1.6	Fazit	
2	Ziele und Voraussetzungen tätertherapeutischer Arbeit	19
2.1	Ziele	
2.2	Voraussetzungen	
2.3	Wie kommt man zu einem Angebot bei LIEBIGneun?	
3	Angebote	21
3.1	... für sexuell übergreifige Kinder	
3.2	... für sexuell übergreifige Jugendliche und junge Erwachsene	
3.3	... für Klienten mit Lernbehinderungen oder geistiger Behinderung	
3.4	... für Eltern	
3.5	... für Fachkräfte	
4	Unsere Arbeit im Rückblick auf das Jahr 2021	24
4.1	Langzeitpraktika	
4.2	Öffentlichkeitsarbeit	
4.3	Interdisziplinäre Zusammenarbeit	
4.4	Fallstatistik	
4.5	Finanzierung	
5	Fördermitgliedschaft und Spende	27



Liebe Leserin, lieber Leser,

Liebe Leserin, lieber Leser,

Wildwasser Gießen e.V. steht als Träger verschiedener Beratungsangebote seit über 30 Jahren für einen versachlichenden und angemessenen Umgang mit sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Der Verein engagiert sich dafür, dass betroffene Kinder und Jugendliche geschützt werden und dass die Auswirkungen der Gewalt begrenzt werden. Für betroffene Mädchen und Jungen, deren Eltern und Fachkräfte stehen in der Wildwasser-Beratungsstelle verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung, z.B. auch sogenannte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ für Gefährdungseinschätzungen in Kinderschutzverfahren.

Mit der Beratungsstelle LIEBIGneun hat der Träger ein Angebot entwickelt, um sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für ihre Übergriffigkeit in Verantwortung zu nehmen und sie darin zu unterstützen, mit ihren (sexuellen) Bedürfnissen auf legale Weise umzugehen. Für die Entscheidung zu diesem Angebot waren vor allen Dingen Erfahrungen aus der Arbeit mit betroffenen Mädchen und Jungen entscheidend, die z.B. in ihrer Familie von sexuellen Übergriffen durch andere junge Menschen betroffen waren.

Im Zuge der Entwicklung der Beratungsstelle LIEBIGneun haben wir uns ausführlich mit der Frage beschäftigt, wie wir „parteiliche Opferarbeit“ und „opfergerechte Täterarbeit“ unter dem Dach eines Trägers gut „unter einen Hut“ bringen. Dabei war uns wichtig, dass auf allen Ebenen der Angebote klar bleibt, ob jemand zu uns kommt, um von den Folgen erlittener Gewalt entlastet zu werden oder um darin unterstützt zu werden, für ausgeübte Gewalt Verantwortung zu übernehmen.

Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 beschäftigen wir uns vor dem Hintergrund dieses Entwicklungsprozesses und auf der Basis unserer Erfahrung aus der Fallarbeit in beiden Beratungsstellen mit der Frage, wie man Angebote für Opfer und Täter*in gut „unter einen Hut“ bringen kann, wenn beide in derselben vollstationären Einrichtung leben.

Und natürlich informieren wir Sie wieder über unsere Arbeit im vergangenen Jahr und über unsere Angebote.

Mit besten Wünschen für eine interessante Lektüre

Ihr LIEBIGneun-Team

„Wie kriegen wir
das denn
unter
einen Hut?!“



1 „Wie kriegen wir das denn unter einen Hut?“ ... Täterarbeit mit Jugendlichen und Angebote für Betroffene gut verbinden

1.1 Einleitung

Üben Jugendliche sexualisierte Gewalt gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen aus, sind häufig dieselben Eltern sowie Fachkräfte sowohl für das Opfer als auch für den/die Täter*in verantwortlich.

Immer hat hierbei der Schutz der von der Gewalt Betroffenen oberste Priorität. Weitere Übergriffe durch den/die Täter*in müssen sicher unterbunden werden. Des Weiteren geht es um eine (Erst-)Versorgung der Betroffenen, über die sie emotional entlastet werden sollen und weitere evtl. notwendige Unterstützungsangebote. Gleichzeitig geht es ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens von sexualisierter Gewalt um die Frage, welches Angebot übergriffige Jugendliche selbst erhalten sollten. Sie gelten in Hinblick auf ihr übergriffiges Verhalten nicht nur als gefährdend für andere, sondern gefährden sich auch selbst in ihrer Entwicklung, wenn sie ihre Übergriffigkeit fortsetzen.

In Wohngruppen und weiteren pädagogischen Settings geht es immer auch um die Frage, wem die Fachkräfte glauben und wie sie damit umgehen, wenn ein/eine beschuldigte Jugendliche die Vorwürfe abstreitet. Und es geht immer auch um die Frage, ob Täter/Täterin und das betroffene Kind weiter gemeinsam betreut werden können oder ob eine Trennung notwendig ist.

Wir stellen mit unserem Schwerpunktthema dar, wie Fragen nach einer zeitweisen oder endgültigen Trennung, nach Schutzmaßnahmen und passenden Angeboten für Betroffene wie für Täter*innen in Fällen von sexuellen Übergriffen durch Jugendliche¹, die in derselben Wohngruppe wie ihr Opfer leben, entlang der rechtlichen Vorgaben zum Handeln in Kinderschutzfällen beantwortet werden können und welche Aspekte hierbei besondere Relevanz haben. Ein Fallbeispiel aus der Praxis ergänzt unsere Erläuterungen dazu, wie man dies „unter einen Hut bringt“².

¹ Das hier aus Gründen der besseren Lesbarkeit für einen übergriffigen Jugendlichen dargestellte Vorgehen, eignet sich prinzipiell auch für übergriffige Kinder.

² Die Fallbeispiele sind anonymisiert und pseudonymisiert

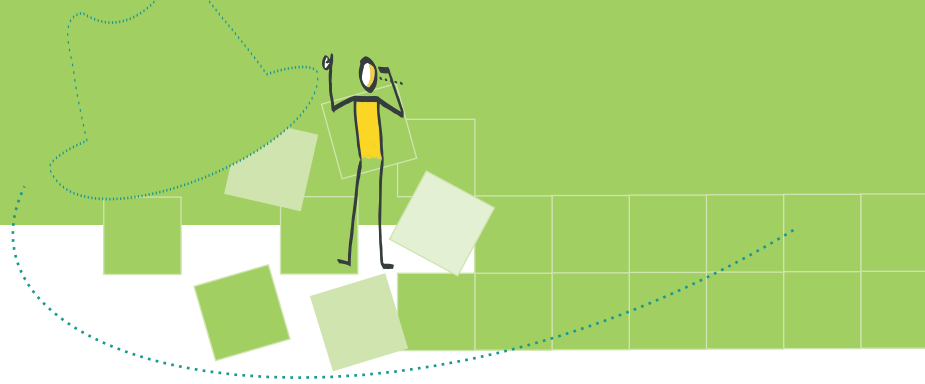


1.2 Der Schutz der Betroffenen und ihre Erstversorgung hat Vorrang

Jenny ist 13 Jahre alt und lebt in einer Wohngruppe. Seit einiger Zeit geht es ihr nicht gut, sie ist sehr belastet und verunsichert. Der Grund hierfür ist ein Vorfall mit Felix, dem 15-jährigen Mitbewohner von Jenny. Dieser hat Jenny vor einiger Zeit in ihrem Zimmer besucht. Erst war es schön und witzig und Jenny konnte ihm so viel erzählen. Felix hat ihr extra Playlists bei Spotify zusammengestellt und ihr gesagt, dass er mit seinen anderen Freunden nicht so gut über Musik reden kann wie mit ihr. Jenny hat sich dabei schon „groß“ gefühlt und sie dachte sogar, dass sie ein bisschen verliebt ist. Eines Tages hat Felix sie beim Musikhören an der Brust angefasst. Dann hat er zu ihr gesagt, dass Jenny ihn auch anfassen soll, seine Hose heruntergelassen, ihre Hand genommen und auf seinen Penis gelegt. Davon wollte Felix dann ein Bild mit seinem Handy machen. Erst war Jenny ganz starr, dann hörte sie ihre Mitbewohnerin draußen nach ihr rufen. Jenny hat dann geschafft aus dem Zimmer zu laufen. Seit dem Vorfall schläft Jenny sehr schlecht. Sie kann sich schwer konzentrieren, überlegt ständig, ob sie selbst schuld sei, hat Angst vor Felix. Jennys Mitbewohnerin hat bemerkt, dass es Jenny nicht gut geht und Jenny motiviert, mit ihrem Betreuer zu sprechen. Erst hat Jenny dies nicht gewollt und sich geschämt, doch heute hat sie sich dazu entschieden, ihrem Betreuer von dem Vorfall zu erzählen.

Herr Meier hört Jenny aufmerksam zu. Er ist erschrocken über Jennys Erzählungen und merkt, dass Jenny Angst hat. Er sagt Jenny, dass es gut war, ihm dies alles zu erzählen und dass es nun seine Verantwortung ist, dass Jenny ab sofort vor weiteren Übergriffen von Felix geschützt wird.

Nicht selten sind Fachkräfte unsicher, wie sie mit Äußerungen von Mädchen und Jungen zu erlittener sexualisierter Gewalt durch andere Kinder oder Jugendliche umgehen sollen. Einerseits wollen sie das Kind ernstnehmen und ihm Hilfe zukommen lassen. Andererseits kann die Frage nach den Auswirkungen, wenn sich die Angaben des Kindes als unwahr herausstellen sollten, stark verunsichern. Fachkräfte sind jedoch aus verschiedenen Gründen gut beraten, den Inhalt des gesprochenen Wortes zu nehmen, „als sei“ er im juristischen Sinne wahr. Auf der Basis des Inhaltes des gesprochenen Wortes zu handeln, macht erstens den Weg frei, notwendigen Schutz herzustellen, verhindert zweitens, dass Pädagog*innen versuchen, zu ermitteln – was weder ihrem Auftrag noch ihrer Qualifikation entspricht - und schafft drittens für Fälle, in denen entgegen der empirischen Wahrscheinlichkeit und dem kindlichen Vorstellungsvermögen, tatsächlich eine nicht zutreffende Beschuldigung erhoben worden sein sollte, die bestmöglichen Voraussetzungen, dies im weiteren Fallverlauf zu klären.



Liegen konkrete Angaben zu sexualisierter Gewalt vor, dann geht es um die Erstversorgung des betroffenen Mädchens oder Jungen. Hierzu sind Sätze hilfreich wie:

- ◆ Gut, dass Du es mir gesagt hast
- ◆ Was der/die Täter*in mit Dir gemacht hat, war nicht okay.
- ◆ Dich trifft keine Schuld.
- ◆ Ich Sorge dafür, dass das aufhört³.

Außerdem geht es darum, das Opfer ab sofort vor weiteren Übergriffen zu schützen. Weiß die Person, bei der das betroffene Kind die Übergriffe offen gemacht hat, darum, dass der/die Täter*in Kontakt zu weiteren Kindern hat, so ist dafür zu sorgen, dass auch potenzielle weitere Opfer geschützt sind. Im vollstationären Setting bedeutet das, dass der/die Täter*in ab sofort entsprechend begrenzt und kontrolliert wird. Für das betroffene Kind ergeben sich keine Einschränkungen.

Herr Meier wendet sich an seine Leitung. In einer Teamsitzung wird die Situation besprochen. Durch entsprechende Aufsicht wird ab sofort dafür gesorgt, dass Felix nicht mehr unbeaufsichtigt mit Personen unter 14 Jahren ist, einschließlich Jenny. Felix muss die WG verlassen und wird vorerst in einer anderen WG der gleichen Einrichtung wohnen, bis weiteres besprochen und entschieden ist.

*Frau Weniger, eine Kollegin von Herrn Meier äußert sich kritisch bzgl. der getroffenen Absprachen. Eigentlich, so führt sie an, könnte es sein, dass Jenny wirklich ein bisschen dramatisiert. Jenny sei ja nun auch vorbelastet. Außerdem habe sie in den letzten Wochen zunehmend wechselnde Kontakte zu anderen Jungs gehabt. Die Mitarbeiterin merkt an, sich vorstellen zu können, dass beide da in etwas reingeraten sind. Felix habe das sicher nicht böse gemeint und sei ja auch gerade in der Pubertät. Vielleicht übertreibt Jenny da jetzt ein bisschen, was zwischen ihr und Felix passiert ist. Sie denke, dass man Felix deshalb nicht stigmatisieren dürfe. Ganz sicher brauche Jenny jedoch Hilfe und Unterstützung, besser Nein sagen zu können. Es komme ihr vor, als würde man Felix jetzt einfach abschieben. Dieser Meinung schließen sich einige Kolleg*innen an. Andere wiederum teilen die Einschätzung von Herrn Meier. Die Teamsitzung endet im Dissenz.*

³ Zur Frage nach einem angemessenen Umgang mit Äußerungen zur Betroffenheit durch sexuelle Übergriffe siehe auch Tätigkeitsbericht Wildwasser Gießen für das Jahr 2020 URL: <https://www.wildwasser-giessen.de/sites/default/files/downloads/T%C3%A4tigkeitsbericht%202020.pdf> (Zugriff 30.03.22).

Exkurs: Die Dialektik des Traumas: Von der Notwendigkeit, sich zu positionieren

Was ist hier im Fallbeispiel geschehen? Warum teilt die Mitarbeiterin die Ansicht von Herrn Meier nicht und warum driften die Einschätzungen so diametral auseinander?

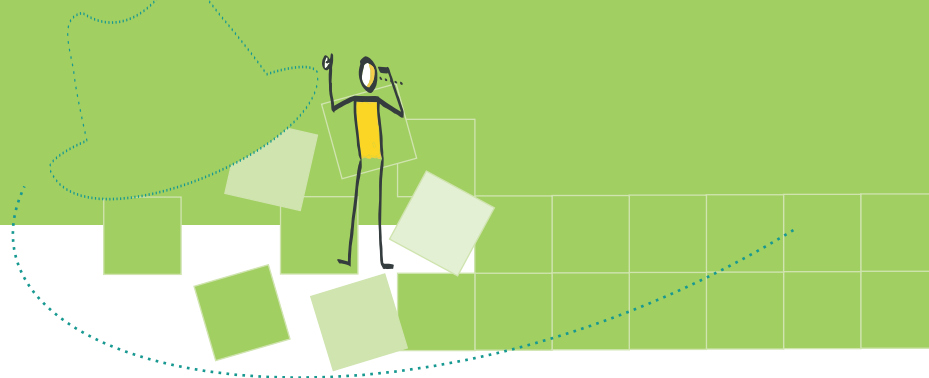
Judith Hermann⁴ hat basierend auf ihren eigenen therapeutischen Erfahrungen mit von Gewalt betroffenen Menschen ihre Ergebnisse unter dem Titel „Dialektik des Traumas“ zusammengefasst. Der Ansatz beschreibt die intrapsychische Dynamik, die bei Betroffenen aufgrund einer Traumatisierung entstehen kann. Er lässt sich jedoch auch auf die Dynamik übertragen, die entsteht, wenn Menschen von Gewalt betroffen sind auch wenn dies nicht zu einer Traumatisierung geführt hat, oder wenn Menschen erfahren, dass Gewalt geschehen ist. Im Zentrum des Ansatzes von Hermann steht das zunächst nicht auflösbare Verhältnis zwischen Ausblendung einerseits (sich nicht konkret an das traumatisierende Ereignis erinnern können) und andererseits einer kognitiven und emotionalen Überflutung (ungesteuertes Bahnbrechen von Wahrnehmungsanteilen der Traumatisierung). Hermann beschreibt diese intrapsychische Dynamik als ein Oszillieren zwischen den beiden Polen: der Überflutung und der Ausblendung. Traumatisierte Menschen können hierdurch zu der Selbstwahrnehmung gelangen, sie seien „verrückt“. Dabei handelt es sich um eine Überlebensstrategie der Seele in einer extremen Überlastungssituation und daher um eine „gesunde“ Reaktion auf eine „verrückte“ Situation.

Dieser Erklärungsansatz eignet sich auch zur Analyse der Dynamik in Helfersystemen. Erfahren Außenstehende davon, dass Gewalt geschehen ist, so sind sie einer inneren Notwendigkeit ausgesetzt, sich quasi entscheiden zu müssen, ob sie glauben, dass sich die Gewalt ereignet hat oder ob sie glauben, dass sie sich nicht ereignet hat. Erkennen sie die Gewalt an, kann sich eine Art Überflutung einstellen, dies in Hinblick auf aufkommende Emotionen und Handlungsimplikationen auszuhalten. Dadurch entsteht eine starke Tendenz, diese „Betroffenheit“ abzuschwächen und es treten Positionierungen in den Vordergrund wie: die Gewalt ist doch nicht geschehen, die Verantwortung für die Gewalt kann nicht eindeutig zugeordnet werden usw. Hierdurch wird unterstützt, die Gewalt letztlich auszublenden. Dauert dies eine Weile an, können wiederum diejenigen Aspekte mehr Raum greifen, die eben doch dafürsprechen, dass die Gewalt geschehen ist. So kann es auch bei Zeug*innen von Gewalt und in Helfersystemen zu einem Oszillieren zwischen Dramatisieren und Bagatellisieren kommen.

Soll ein Ausstieg aus dieser Dynamik erfolgen, so braucht es Hermann zufolge einen klaren Standpunkt und Bewertungskriterien, die von außerhalb des Systems kommen. Für Betroffene einer Traumatisierung sind diese die Bestandteile der Traumapädagogik und der -therapie. Für Helfersysteme sind dies die Verfahrensschritte bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG sowie Einschätzungskriterien, die „vor dem Fall“ vorhanden sind und nicht aus dem Fall selbst gewonnen werden.

⁴ Hermann, Judith (2003): Narben der Gewalt. Paderborn, Junfermann Verlag.

“Wie kriegen wir
das denn
unter
einen Hut?!”



1.3 Gefährdungseinschätzungen: Mit einem fachlichen Blick „von außen“ ein Schutzkonzept für das betroffene Kind und den übergriffigen Jugendlichen erarbeiten

*Im Team wird der Vorfall weiter intensiv diskutiert und es gibt zahlreiche Ideen, wie man der Situation begegnen kann. Die Einrichtungsleitung kontaktiert eine externe insoweit erfahrene Fachkraft. An der Einschätzung nehmen Herr Meier, die Bezugsbetreuer*innen von Felix und Jenny und die Einrichtungsleitung teil.*

Gefährdungseinschätzungen durch eine insoweit erfahrene Fachkräfte⁵ nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG schaffen Sicherheit darüber, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht und ob die Fachkräfte selbst die Gefahr abwenden können, indem sie den Personensorgeberechtigten ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Dabei sind die jungen Menschen sowie deren Eltern zu beteiligen, es sei denn, dass hierdurch eine Gefährdung entsteht.

Für die Frage, wie sich die Arbeit mit Kindern, die von sexueller Gewalt durch Jugendliche betroffen sind und die Arbeit mit den übergriffigen Jugendlichen gut „unter einen Hut“ bringen lassen, stellt die Gefährdungseinschätzung ein zentrales Instrument dar:

- ◆ Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung eines Kindes durch sexuelle Gewalt werden in Hinblick darauf eingeschätzt, ob sie bereits konkrete Anzeichen auf diese Form der Gefährdung darstellen oder ob sie weitergehend konkretisiert werden müssen.

- ◆ Die weitere Beteiligung des betroffenen Kindes und des übergriffigen Jugendlichen können jeweils inhaltlich vorbereitet und ihre Durchführung koordiniert und geplant werden.
- ◆ Eine mögliche Eigengefährdung des übergriffigen Jugendlichen kann berücksichtigt werden.
- ◆ Die Beteiligung der Eltern des betroffenen Kindes und des/der übergriffigen Jugendlichen können dahingehend geprüft werden, ob sich aus ihr jeweils eine Gefährdung des Kindes/Jugendlichen ergibt.
- ◆ Wenn eine Beteiligung der Eltern möglich ist, kann deren Beteiligung inhaltlich vorbereitet und die konkrete Vorgehensweise kann geplant werden.
- ◆ Für das betroffene Kind und für den/die übergriffige/n Jugendliche/n können jeweils spezifische Angebote definiert und in die jeweiligen Schutzpläne integriert werden.

⁵ Insoweit erfahrene Fachkräfte werden als solche von den Jugendämtern vor Ort anerkannt. In der Stadt und dem Landkreis Gießen sind dies Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen. Sie sind jeweils für diejenige Form von Kindeswohlgefährdung anerkannt, die auch den Schwerpunkt der Arbeit der Beratungsstelle in Kinderschutzfällen bildet. Gemeinsam mit den Jugendämtern vor Ort sind Anerkennungskriterien zur insoweit erfahrenen Fachkraft erarbeitet worden. Im sogenannten „iseF-Treffen“ werden Fragen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zwischen den iseFs und den Jugendämtern vor Ort besprochen.



Von den anfänglichen Informationen zu den Übergriffen ausgehend, können sowohl für das betroffene Kind als auch für den/die übergriffige/n Jugendliche/n Einschätzungen getroffen werden. Von ihnen aus lassen sich angemessene Handlungsschritte ableiten, um weitere sexuelle Gewalt zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen. Der Grundsatz dabei lautet, die Arbeit mit dem betroffenen Kind und mit dem übergriffigen Jugendlichen sinnvoll zueinander in Beziehung zu setzen und nicht zu vermischen.

Gefährdungseinschätzungen können jedoch nur dann dieser Funktion gerecht werden,

- ◆ wenn sie von externen insoweit erfahrenen Fachkräften begleitet werden, die über Spezialwissen zu sexueller Übergriffigkeit durch Minderjährige verfügen
- ◆ wenn die Einschätzung anhand von Einschätzungskriterien getroffen werden, die aus fachlicher Sicht formuliert worden und bereits vorhanden sind – und nicht aus dem Fall heraus entwickelt werden
- ◆ wenn die Interventionsschritte auf der Basis von interdisziplinären Absprachen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen geplant werden

Für Fälle sexualisierten Verhaltens gegenüber Kindern ist es sinnvoll, die Gefährdungseinschätzung anhand der Definitionen von Sexualstraftaten vorzunehmen, die dem Strafgesetzbuch (§ 176 StGB) entnommen werden. Dabei spielt die Altersgrenze 14 Jahre für betroffene Person eine wichtige Rolle und das Vorliegen einer sexuellen Handlung von einiger Erheblichkeit⁶. Sind diese Kriterien erfüllt,

- ◆ liegt eine Gefährdung dieses Kindes durch den Jugendlichen vor
- ◆ besteht ein Wiederholungsrisiko gegenüber diesem Kind sowie weiteren Kindern in einer zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannten Höhe,
- ◆ gilt der übergriffige Jugendliche als in seiner Entwicklung gefährdet, wenn er sein übergriffiges Verhalten fortsetzt.

Mit einem solchen Ergebnis wird der nach der Offenlegung der sexuellen Übergriffe bis auf weiteres ein vorläufiger Schutzrahmen eingerichtet. Der Jugendliche darf danach keine unbeaufsichtigten Kontakte mit Personen unter 14 Jahren, also Kindern mehr haben. Zudem sollten auch weitere Kontakte zu dem betroffenen Kind verhindert werden, indem der übergriffige Jugendliche z.B. das gemeinsame Setting mit dem Opfer verlässt, bis weitere Klärungen und Einschätzungen erfolgen konnten. Dies sollte möglichst schnell erfolgen, um z.B. längere Fehlzeiten in der Schule zu vermeiden.

Dabei geht es um eine klare Zuordnung von Verantwortung für das was geschehen ist und ein im möglichst unaufgeregten Handeln sichtbare Unterscheidung, dass der/die Täter*in Verantwortung für seine/ihre Taten übernehmen muss und das Opfer von Verantwortung entlastet wird. Diese Form der Intervention ist sicher sehr herausfordernd für Betreuer*innen in Heimeinrichtungen wie für Eltern bei Übergriffen im familiären Kontext.

⁶ Die aktuelle Fassung des § 176 StGB sieht in Absatz 2 vor: „das Gericht [kann] von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“ In diesen Fällen ist zusätzlich zum Kriterium der Altersgrenze eine pädagogische Einschätzung erforderlich.



Unter den Bedingungen einer vorläufigen Trennung kann das betroffene Kind weiter in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen werden. Hierbei geht es darum, noch Fragen zu klären, die die Gefährdung betreffen. So kann es noch notwendig sein, zu erfragen, ob es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt hat oder mehrfache Übergriffe. Das Einbeziehen des betroffenen Kindes ist dabei klar von polizeilicher Ermittlungstätigkeit abzugrenzen. Zur weiteren Unterstützung des betroffenen Kindes und zum Verständnis, welche Auswirkungen das übergriffige Verhalten hatte, sollte ihm Fachberatung zugänglich gemacht werden. Bei all diesen Interventionsschritten und Angeboten gilt, dass sie freiwillig sind – das Opfer muss gar nichts.



...das es
vielleicht guttun
könnte, darüber
zu reden.

Felix wohnt für einige Tage in der anderen Wohngruppe der Einrichtung. Heute hat Felix nochmal einen Termin mit seinem Betreuer. Er ist aufgeregt und hat ein bisschen Angst vor dem Gespräch. Mit einer solch klaren Reaktion auf seinen Übergriff hatte er nicht gerechnet. Er hat gehört, dass es eine Beratungsstelle gibt, wo er vielleicht hingehen muss. Eigentlich hat er keine Lust auf Gespräche über das, was passiert ist. Jenny hatte sich auch ganz schön an ihn rangemacht. Irgendwie denkt er jedoch auch manchmal darüber nach, dass es vielleicht guttun könnte, darüber zu reden. Er fragt sich schon auch, was mit ihm los war, dass er sich Jenny gegenüber so mies verhalten hat. Dass sie ihn gleich woanders hin verfrachtet haben, findet er irgendwie ungerecht.

Auch der/die übergriffige Jugendliche wird durch die Betreuer*innen in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Dabei geht es wiederum nicht um eine strafrechtliche Ermittlungstätigkeit, sondern darum, seine/ihre Haltung zu dem übergriffigen Verhalten zu verstehen. Dabei macht es einen Unterschied, ob der/die Jugendliche versucht, das Opfer für die Taten verantwortlich zu machen oder es der Lüge zu bezichtigen – oder ob der/die Jugendliche äußern kann, dass sein/ihr Handeln nicht okay war und vielleicht sogar froh darüber zu sein, dass es offengelegt wurde. Zudem ist bei dem/der übergriffigen Jugendlichen zu erfragen, ob eine Eigengefährdung durch Dritte besteht, die das übergriffige Verhalten mit verursacht hat. Leugnet der/die Jugendliche die Übergriffigkeit, sollte jedoch Strafanzeige gestellt werden, es sei denn dies ist aus Gründen des Opferschutzes nicht möglich.



1.4 Können Opfer und Täter*in weiter unter einem Dach leben?

Die Frage danach, ob Opfer und Täter*in weiterhin unter einem Dach zusammenleben können, muss sorgfältig geprüft werden. Auch hierfür gilt wieder, die Kriterien vor der Prüfung klar zu haben und nicht aus dem Fall heraus zu entwickeln. Der Opferschutz hat oberste Priorität. Es muss als erstes geprüft werden, ob ein weiterer, wenn auch beaufsichtigter Kontakt, dem Opfer zuzumuten ist. Hierzu sollten betroffene Kinder unbedingt gehört werden und gleichzeitig muss für sie klar sein, dass die Entscheidung, ob der/die Täter*in „endgültig gehen muss“ von den Erwachsenen getroffen wird.

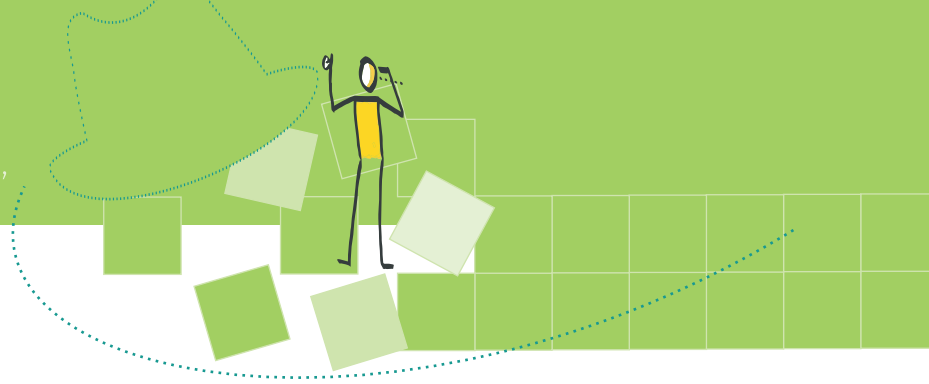
*Jenny ist während der räumlichen Trennung von Felix erstmal erleichtert gewesen. Direkt nach dem Übergriff hatte sie ziemliche Angst vor ihm. Sie denkt immer nochmal daran, was er gemacht hat und ist dann auch wütend und traurig und der Ekel kommt wieder hoch. Dass Herr Meier ihr geglaubt hat und sie geschützt hat, war total gut. So etwas hatte sie vorher noch nicht erlebt. Felix ist wieder in der WG, aber er hat das Zimmer neben dem Büro der Betreuer*innen bekommen und er muss sich an besondere Regeln halten. Die anderen Jugendlichen wissen Bescheid. Als eine Mitbewohnerin einen blöden Spruch gemacht hat über Jenny als „kleine Bitch“ gab es von ihrer Freundin und anderen ganz schön Ärger, das war gut. Sie hat sich dann auch bei Jenny entschuldigt. Felix kommt ihr jetzt irgendwie kleiner vor, nicht mehr so machtvoll. Manchmal, wenn er im Fernsehzimmer mit dabei ist, hat sie keine Lust, ihn zu sehen und verkrümelt sich in ihr Zimmer. Sie hat gehört, dass er irgendwohin gehen soll, wegen dem, was er gemacht hat.*

Äußern betroffene Kinder konkrete Folgen der Übergriffe, die auf traumatisierende oder auch nur erheblich belastende Auswirkungen hindeuten und können sie nicht dadurch Sicherheit gewinnen, dass der/die Täter*in durch sein/ihr Einsehen und die Steuerung der Erwachsenen entmachtet wird, ist die weitere Betreuung unter einem Dach nicht möglich. Dann gilt es, für den/die übergriffige Jugendliche eine neue Betreuungsmöglichkeit zu finden.

Zur Klärung der Frage nach einem Verbleib des/der übergriffigen Jugendlichen ist es wichtig, die Ergebnisse aus der Einbeziehung des betroffenen Kindes und dem/der übergriffigen Jugendlichen in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zusammenzuführen und anhand folgender Kriterien/Fragen zu bewerten:

- ◆ Äußern sich die emotionalen Folgen der Übergriffe und des weiteren Zusammentreffens mit dem/der Täter*in bei dem betroffenen Kind in (psychosomatischen) Reaktionen oder Anzeichen einer Traumatisierung?
- ◆ Ist das betroffene Kind bereit dazu, weiterhin einen gemeinsamen Alltag mit dem/der übergriffigen Jugendlichen zu haben, wenn dieser durch Schutzmaßnahmen in Form von besonderen Regeln für Täter*in begleitet ist?
- ◆ Ist der/die übergriffige Jugendliche geständig und äußert sich nicht abwertend darüber, dass das Opfer die Übergriffe aufgedeckt hat sowie generell nicht abwertend über die Betroffene?
- ◆ Lässt sich davon ausgehen, dass Täter*in nicht bereits durch Manipulation der Dynamik in der Gruppe eine Gewaltstruktur aufgebaut hat, die über das Ende der Übergriffe hinaus weiterwirkt?

“Wie kriegen wir
das denn
unter
einen Hut?!”



- ◆ Ist der/die übergriffige Jugendliche bereit, sich an die Regeln des Schutzrahmens zu halten?
- ◆ Ist der/die Täter*in dazu bereit, sich in einem deliktspezifischen Angebot tätertherapeutisch mit der Übergriffigkeit auseinanderzusetzen?

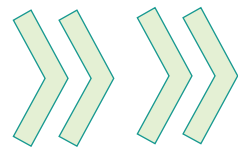
Eine Einschätzung entlang dieser Leitfragen bedarf einer gewissen Zeit und ihre Prozess- wie Ergebnisqualität hängt davon ab, dass sowohl dem betroffenen Kind als auch dem/der übergriffige Jugendlichen mit einer klaren Haltung in Bezug auf die Zuordnung der Verantwortung für die Übergriffigkeit begegnet wird.

Herr Meier hat Felix gefragt, wie er darauf gekommen sei, sich Jenny gegenüber übergriffig zu verhalten. Felix hatte darauf keine Antwort, er hat mit den Schultern gezeit. Weiter hat Herr Meier ihm sehr klar zu verstehen gegeben, dass erstens der Übergriff daneben war und dass er sich zweitens große Sorgen um Felix macht. Dabei war Herr Meier so ernsthaft, wie Felix ihn zuvor selten erlebt hatte. Auch deshalb hat er die ganzen nervigen Regeln akzeptiert, die nun für ihn gelten. Er würde schon gerne in der Einrichtung bleiben können. Das Jenny die Klappe aufgemacht hat, kann er ihr nicht wirklich übelnehmen, bei dem, was er sich da geleistet hat.

Es geht darum, auch vor dem Hintergrund von vielleicht schon sehr dynamischen Hilfeverläufen zu einer möglichst konkreten Einschätzung anhand der Äußerungen des betroffenen Kindes und der/des Jugendlichen und der Beobachtungen der Betreuer*innen zu gelangen. Dies gelingt häufig sehr viel besser, wenn externe Fachstellen einbezogen werden. Als außerordentlich förderlich hat sich zudem gezeigt, wenn auch dieser Prozess von Seiten des Jugendamtes mit gesteuert und begleitet wird.

1.5 Weitere Perspektive für eine sinnvolle Verbindung der Arbeit mit dem betroffenen Kind und dem/der Täter*in

Nicht selten kommt es dazu, dass in Fällen von sexuellen Übergriffen eines/einer Jugendlichen in einer vollstationären Einrichtung oder innerhalb einer Familie, die Arbeit mit den jungen Menschen nicht über die Bewältigung der Aufdeckungskrise hinaus fortgesetzt wird. Manchmal geschieht dies auch, weil entsprechende fachlich qualifizierte Angebote regional nicht vorhanden sind, manchmal werden diese Angebote nicht als adäquat eingeschätzt, manchmal wird der Bedarf an weiterer Bearbeitung schlichtweg unterschätzt. Im Folgenden soll eine weiterführende Perspektive für die Arbeit sowohl mit dem betroffenen Kind als auch mit dem /der übergriffigen Jugendlichen aufgezeigt werden. Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung von Ansätzen der „parteilichen Opferarbeit“ und „opfergerechten Täterarbeit“.





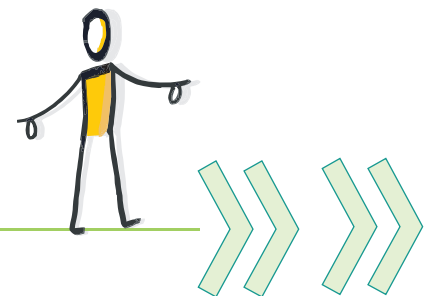
Betroffene haben ein Recht auf Versorgung und Informationen – Täter*innen müssen in die Verantwortung genommen werden

Jenny hat zugestimmt, in eine Beratungsstelle zu gehen und hatte bereits einen Termin bei einer Beraterin. Eine Betreuerin hat sie begleitet und ihr gesagt, sie darf entscheiden, ob sie dann weiter hingehen will. Jenny hat erstmal zugehört, was die Beraterin ihr über sexuellen Missbrauch erklärt hat. Die Beraterin hat ganz klar gesagt, dass Jenny keine Schuld trifft. Jenny hat sich dann auch getraut, zu sagen, wie es ihr damit geht, was Felix gemacht hat. Die Beraterin wollte von ihr auch wissen, ob sie Felix weiterhin sieht und fand es gut, dass die WG erstmal eine Trennung vorgenommen hat. Jenny hat es gutgetan, dass die Beraterin gleichzeitig so klar war und Jenny ernst genommen hat. Sie kann sich gut vorstellen, nochmal in die Beratungsstelle zu gehen. Im nächsten Termin bei der Beraterin wird Jenny ihre Gedanken und Gefühle zu Felix nochmal sortieren.

Aus der Perspektive parteilicher Arbeit mit Betroffenen sind in Fachberatungsstellen Beratungsansätze erarbeitet worden, durch die Betroffene darin unterstützt werden, die mit der Opferschaft verbundenen Gefühle auszudrücken und zu verarbeiten. Hierzu erhalten sie methodische Begleitung und sie werden durch Wissen zur Struktur sexualisierter Gewalt und zu den Manipulationsstrategien von Täter*innen darin unterstützt, zu verstehen, was mit ihnen passiert ist. Dabei dürfen sie weiterhin auch positive Verbindungen zum Täter/der Täterin benennen, darum trauern, dass ihre echt gemeinte Zuneigung missbraucht worden ist, sie dürfen wütend und zornig sein. Und sie dürfen Perspek-

tiven entwickeln, aus denen heraus die Opferschaft als ein Teil ihres Lebens einen Platz bekommt, aber eben nicht allumfassend ist. All das kann in einer kurzfristigen Unterstützung erfolgen. Manchmal braucht es auch eine phasenweise oder längerfristige Beratung. Wichtig ist eine parteiliche Unterstützung, die darauf abzielt, sexualisierte Gewalt zu beenden und deren Folgen zu begrenzen. Sie schafft einen Rahmen, der dazu geeignet ist, Betroffene davon zu entlasten, sich für die erlittenen Taten schuldig zu fühlen. Daraus resultieren jedoch keinerlei Anforderungen an die Betroffenen.

Felix muss nun einmal pro Woche zu der Tätertherapie gehen. Er hat sogar einen Vertrag unterzeichnet, als Bestätigung seiner Zustimmung. Er soll dabei unterstützt werden, zu verstehen, warum er sich Jenny gegenüber so verhalten hat. Die Therapeutin hat gesagt, dass Jugendliche sich meistens sexuell übergriffig werden, weil sie sich selbst in einer inneren Not befinden, die sie nicht mehr spüren wollen, als Scheinlösung eben. Felix hat sich das nicht so anmerken lassen, aber das mit der inneren Not hat schon irgendwie gepasst. Und auch wenn es ihm stinkt, da wird er eben jetzt hingehen müssen. Seine Eltern waren auch ziemlich sauer auf ihn wegen der Sache mit Jenny und wollen, dass er die Therapie macht.





Im Rahmen einer opfergerechten Täterarbeit geht es darum, übergriffige Jugendliche darin zu unterstützen, die Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen, kognitive Verzerrungen, die ihnen die Planung der Taten und die Ausführung ermöglicht haben, zu dekonstruieren und für die Zukunft Strategien zu entwickeln, mit ihren Bedürfnissen auf legale Weise umzugehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sexuelle Übergriffigkeit in den meisten Fällen dazu dient, eine eigene innere Ohnmacht abzuwehren. Sie werden als Scheinlösung verwendet. Meistens entsteht die innere Ohnmacht auf Seiten des/der Täter*in, weil zentrale menschliche Bedürfnisse nach Aufmerksamkeit, Nähe und Selbstwirksamkeit nicht erfüllt sind. Im engeren Sinne sexuelle Bedürfnisse spielen dabei zunächst meist keine Rolle. Sexuelle Übergriffe stellen eine sexualisierte Form von Gewalt dar – keine aus der Kontrolle geratene Form von Sexualität.

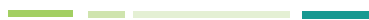


Themen werden im Verlauf der Therapie an die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Klienten angepasst.

Vor diesem Hintergrund benötigt opfergerechte Täterarbeit einen völlig anderen Rahmen als die Arbeit mit Betroffenen. Zumindest am Anfang nehmen übergriffige Jugendliche das Angebot in den meisten Fällen an, weil es eine mit Autorität versehene Person oder

Institution gibt, die dies anordnet. Bei tätertherapeutischen Angeboten handelt es sich deshalb um Angebote mit verpflichtenden Rahmenbedingungen, z.B. über ein Strafverfahren. Auch sind die Themen weitgehend vorgegeben und werden im Verlauf der Therapie an die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Klient*innen angepasst. Darin unterscheidet sich tätertherapeutisches Arbeiten von einer klassischen Psychotherapie. Um den Anforderungen an eine Rückfallprävention im Alltag gerecht zu werden, werden Personensorgeberechtigte, Betreuungspersonen sowie fallführende Stellen wie das Jugendamt oder die Bewährungshilfe in angemessener Weise über Erfolge und Misserfolge der Therapie informiert. Schließlich werden Informationen zu den Taten aus Akten herangezogen und es wird nicht nur anhand der Tatbeschreibungen der Klienten gearbeitet. Tätertherapeutische Prozesse, vor allen Dingen mit jungen Menschen, setzen auf die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen im Zuge des Heranwachsens und brauchen Zeit. Gelingen sie, können Jugendliche am Ende der Tätertherapie die Verantwortung für die Planung ihrer Taten übernehmen, haben verstanden, welches Bedürfnis eigentlich hinter den Taten lag, als sie sich entschieden haben, übergriffig zu werden und sie verfügen über erprobte Strategien dauerhafter Rückfallprävention.

Um den Bedarf an einer solchen Behandlung festzustellen und die persönlichen Voraussetzungen eines Klienten für eine Behandlung zu erfassen, ist der Therapie eine entsprechende Diagnostik vorgelagert.





Wer muss eigentlich was wissen?

Werden sexuelle Übergriffe durch einen/eine Jugendliche gegenüber einem Kind bekannt, werden die folgenden Handlungsschritte durch die rechtlichen Vorgaben zur Arbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung strukturiert. Die hierbei mögliche Kommunikation, vor allem mit dem fallführenden Jugendamt ist, auch aus der Perspektive der Anforderungen des Datenschutzes dazu bestimmt, eine gegenwärtige Gefährdungslage einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um diese abzuwenden. Ist dies erfolgt, können im Weiteren Informationen nur auf der Basis von Schweigepflichtentbindungen ausgetauscht werden. Dies ermöglicht in der Koordination des Angebotes für das betroffenen Kind und für den/die übergriffige Jugendliche, sehr konkret zu überlegen, wer eigentlich was wirklich wissen muss. Das oberste Gebot ist dabei, dass die Fachkräfte mit ihrer Schweigepflicht ein Grundrecht der Ratsuchenden bzw. Klient*innen wahren.

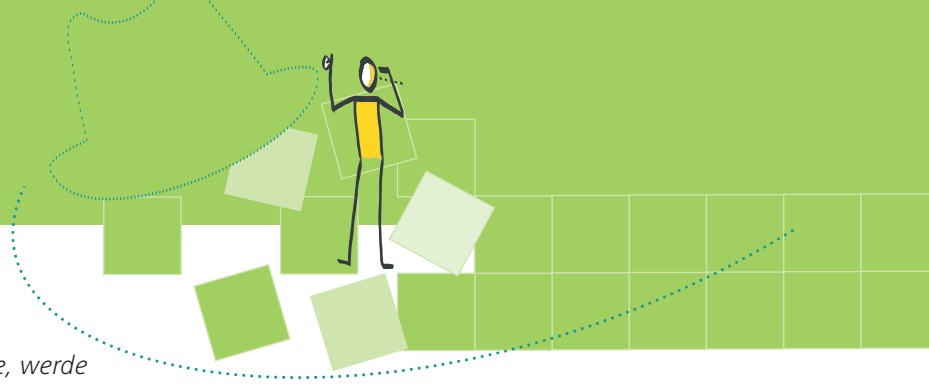
Mit dem Fokus der Verbindung von Betroffenenarbeit und Täterarbeit bedeutet dies, dass Informationen aus der Beratung des betroffenen Kindes nur dann weitergegeben werden, wenn es sich um einer weitere oder erneute Gefährdung handelt oder das Kind zustimmt. Und auch wenn es darum geht, mit Zustimmung des Kindes Informationen weiterzugeben, müssen die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund stehen und nicht Bedürfnisse aus der Arbeit mit dem/der Täter*in.

Gerade, wenn beide weiterhin im selben Betreuungskontext leben, ist besonders Vorsicht geboten, Betroffene über den Umgang mit Informationen im Helfersystem nicht „durch die Hintertür“ in Verantwortung zu nehmen. Dies gilt vor allem für die Frage danach, ob Kontakte wieder möglich sein sollen. Dies darf nicht

davon abhängig sein, dass das betroffene Kind sich diese wieder wünscht, sondern muss von Seiten der Täterarbeit anhand der Risiken eines Rückfalles eingeschätzt werden. Das Rückfallrisiko verringert sich jedoch nicht automatisch durch die Inanspruchnahme einer tätertherapeutischen Behandlung. Deshalb sind Informationen hierzu aus der Therapie des/der Täter*in notwendig, die jedoch nicht im Detail in die Arbeit mit dem betroffenen Kind hineingetragen werden sollten. Aus der Sicht der parteilichen Opferarbeit wäre es für das betroffene Kind ggf. und für dessen Betreuungspersonen auf jeden Fall wichtig zu wissen, ob ein/eine Täter*in die Behandlung abgebrochen hat oder erfolgreich abgeschlossen.

Kein Anspruch auf Verzeihen – kein Anspruch auf „geheilt sein“

*Felix hat weiterhin konkrete Auflagen und es finden regelmäßige Therapiesprache statt, in welchen er immer besser versteht, wie es dazu gekommen ist, dass er den Übergriff gemacht hat. Felix kann jetzt benennen, welches Bedürfnis hinter seiner Tat stand. Er hat über sich selbst erkennen müssen, wie er sich, Jenny und die Betreuer*innen manipuliert hat. Er darf weiterhin nicht mit Personen unter 14 Jahren unbeaufsichtigt sein. Jenny und Felix sehen sich bei den Mahlzeiten, haben sonst nicht viel miteinander zu tun. Jenny erzählt ihrer Beraterin, sie finde, Felix sei irgendwie nicht mehr so furchtbar wichtig, sie habe jetzt auch andere Themen, die ihr wichtig sind. Sie verstehe gar nicht mehr, was sie eigentlich mal von ihm gewollt habe. Er halte sich daran, sie in Ruhe zu lassen und sei vor allen Dingen mit den älteren Jungs der WG zusammen. Manchmal überlege sie, was die wohl über sie reden. Die älteren Jungen beachten sie auch nicht sehr, das finde sie schon manchmal störend. Sie sei mehr mit Leuten außerhalb der WG*



zusammen. Wenn sie an den Übergriff denke, werde sie wütend und traurig, aber das komme inzwischen nicht mehr so oft vor. Ob sie Interesse daran habe, dass Felix, begleitet von seiner Therapeutin, ihr gegenüber die Verantwortung für den Übergriff übernimmt, ist sie gefragt worden. Die Therapeutin von Felix hatte ihr dazu einen Brief geschrieben. Den hat Jenny mit ihrer Beraterin besprochen. Jenny findet das einerseits ganz gut, dazu was von ihm zu hören. Andererseits findet sie auch gut, dass sie Abstand von ihm hat und befürchtet, dass dadurch auch wieder mehr Nähe entsteht.

Selbst wenn im Idealfall der/die übergriffige Jugendliche in der Tätertherapeutischen Behandlung die Behandlungsziele alle erreicht hat, die abschließende Einschätzung des Rückfallrisikos einen niedrigen Wert ergeben hat und rückfallpräventive Strategien nachvollziehbar entwickelt und erprobt sind, ergibt sich hieraus keinerlei Anspruch auf eine Reaktion des betroffenen Kindes im Sinne von Verzeihen. Als Abschlussübung der Tätertherapeutischen Behandlung findet zwar eine Verantwortungsübernahme vor dem Opfer statt – unter bestimmten Voraussetzungen tatsächlich als persönliches Gespräch, oft als Brief (der in manchen Fällen an das betroffene Kind abgeschickt wird oder zumindest zunächst in den Akten bleibt). Hat das betroffene Kind kein Interesse an einem solchen Gespräch, findet es nicht statt. Ebenso findet es nicht statt, wenn das betroffene Kind nicht entsprechend vorbereitet und begleitet werden kann. Bei dem Gespräch geht es eben nicht darum, dass auf das Opfer in irgendeiner Weise Druck ausgeübt wird, weder durch eine bevormundende Abwehrede des/der Täter*in aus Schuld- und Schamgefühlen heraus noch in Form einer Anforderung an das Opfer, zu verzeihen. Es geht lediglich darum, dass der/die Täter*in Verantwortung für die Taten übernimmt und das betroffene Kind von Verantwortung entlastet wird.

In der Arbeit mit dem betroffenen Kind gibt es zudem keinen Anspruch darauf, dass es irgendwann dann auch „mal gut“ ist. In welcher Form das betroffene Kind weiterhin Folgen der Übergriffe merkt und von diesen beeinflusst oder auch beeinträchtigt ist, kann sehr unterschiedlich sein. Für die Betreuungspersonen bedeutet dies, immer wieder nach dem Kind zu schauen und ihm weder in dramatisierender noch in bagatellisierender Weise etwas zuzuordnen, das vor allem den eigenen Bedürfnissen nach „es ist wieder gut“ oder „das war das Schlimmste“ entspricht.

Die Dynamik des Vorfalls um Jenny und Felix ist im Team unter Zuhilfenahme von Fachberatung und Supervision bearbeitet worden. Punktuell gibt es Informationen aus der Beratung von Jenny, wenn es etwas gibt, von dem Jenny möchte, dass es die Betreuer*innen erfahren. Aus der Arbeit mit Felix gibt es im Hilfeplan Informationen zu seiner Entwicklung in der Therapie. Zuletzt hat Felix akzeptieren müssen, dass Jenny aktuell nicht mit ihm sprechen möchte. Dies hat ihm seine Therapeutin als Rückmeldung aus der Beratung von Jenny mitgeteilt. Felix muss dies akzeptieren, obwohl er große Hoffnungen hatte, dass sich seine Therapie so richtig gelohnt hat, wenn er dafür auch ein Verzeihen von Jenny bekommt. Zu verstehen, dass er die Therapie tatsächlich nur für sich alleine gemacht hat, war nochmal eine Herausforderung für ihn. Felix hat dann einen Verantwortungsübernahmebrief geschrieben, der in der Jugendamtsakten von Jenny aufbewahrt wird. Sie kann sich diesen Brief herausgeben lassen, wenn sie das möchte.

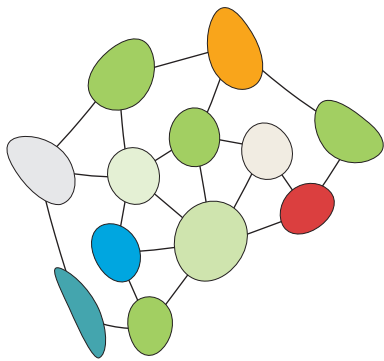
Fazit: Fazit: Fazit: Fazit:

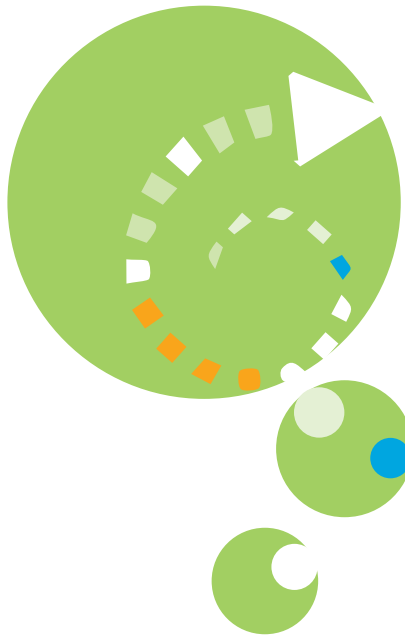
Verbinden, nicht vermischen

Werden sexuelle Übergriffe durch Jugendliche bekannt, die mit ihrem Opfer in einem Betreuungskontext zusammenleben, so ist es wichtig, die Übergriffigkeit unter dem obersten Gebot des Opferschutzes strukturiert und anhand von fachlichen Kriterien zu bearbeiten. Dabei steht die Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung durch eine externe, spezialisierte und in solchen Fällen erfahrene „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Zentrum. Mit ihr können die Weichen für Hilfen für das betroffene Kind wie den/die übergriffige Jugendliche gestellt werden, die den jeweiligen Bedürfnissen gerecht werden und bewirken, dass die Gewalt aufhört und ihre Folgen begrenzt werden.

Die dabei wirksamen Haltungen sowohl in Bezug auf den Umgang mit den vorhandenen Informationen als auch zur eigenen professionellen Rolle bilden die Grundlage, auch nachfolgende Angebote an Opfer wie Täter*in so zu gestalten, dass sie weiterhin den jeweiligen Bedürfnissen folgen. Ob und wenn ja in welcher Form dabei Informationen aus dem einen Setting in das andere gelangen, muss jeweils anlassbezogen geprüft werden. Den jeweils unterschiedlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen der Angebote für Betroffene und einer Tätertherapeutischen Behandlung muss hierbei unbedingt Rechnung getragen werden. Es darf auf keinen Fall dazu kommen, dass Betroffenen in irgendeiner Weise Verantwortung für das Gelingen der Arbeit mit dem/der Täter*in zugeordnet wird oder aus der Täterarbeit Ansprüche an die Betroffenen formuliert werden.

Angebote für Betroffene und Tätertherapie lassen sich also durchaus verbinden, um die Bewältigung von Opferschaft und die Verhinderung weiterer Täterschaft zu unterstützen, trotzdem bleiben sie auch immer neben einander stehen. Aus der Perspektive Betroffener ist hierbei sicher die Erfahrung, dass ein/e Täter*in entmachtet werden kann hilfreich, um die Folgen des Missbrauchs besser bewältigen zu können. Aus der Perspektive des/der übergriffigen Jugendlichen geht es um die Erfahrung, dass sie niemanden anderen als sich selbst dafür in die Verantwortung nehmen können, sich gegen erneute Übergriffe zu entscheiden.





2 Ziele und Voraussetzungen therapeutischer Arbeit

Tätertherapie stellt einen wichtigen Bestandteil des Opferschutzes dar. Sie unterscheidet sich in Hinblick auf ihre Inhalte und ihre Rahmenbedingungen von einer klassischen Psychotherapie. Gleichwohl stellt sie ein hochspezialisiertes Angebot sowohl zur Rückfallprävention wie zur Persönlichkeitsentwicklung dar.

2.1 Ziele

Die Arbeit von LIEBIGneun hat zum Ziel, dass Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die sexuelle Übergriffe begangen haben, ihr übergriffiges Verhalten nicht fortsetzen. Sie sollen verstehen, was sie zu den Übergriffen gebracht hat und Verantwortung für ihr übergriffiges Verhalten übernehmen. Sie sollen lernen, ihr sexuell aggressives Verhalten selbst zu kontrollieren und verstehen, wie sie stattdessen mit ihren Bedürfnissen umgehen können.

Ein für die Klienten „zufriedenstellendes Leben“ ist die beste Rückfallprävention. Das fällt angesichts der massiven Schädigungen, die sexuell übergriffige Menschen ihren Opfern angetan haben, manchen schwer zu hören. Gemeint ist damit, dass die Klienten mit Hilfe der tätertherapeutischen Arbeit lernen, auch mit emotional schwierigen Situationen so umzugehen, dass sie nicht über hinterlistig-manipulatives und schädigendes Verhalten dafür sorgen, ihre eigene innere Not nicht mehr zu spüren. Dazu gehört, dass sie sich von ihren auf kurzfristige Entlastung ausgerichteten Strategien verabschieden und aushalten lernen, dass dauerhafte Verbesserungen nur über einen längerfristigen Prozess zu erreichen sind.



2.2 Voraussetzungen

Der in der Tätertherapie unterstützte Veränderungsprozess kann gelingen, wenn Klienten prinzipiell willens sind, keine sexuellen Übergriffe mehr zu begehen. Daraus ergeben sich folgende Voraussetzungen auf Seiten der übergriffigen Jungen und Mädchen:

- ◆ Sie geben die Übergriffe zumindest teilweise zu und zeigen damit ein erstes Stück Mitwirkungsbereitschaft.
- ◆ Sie bringen die Bereitschaft mit, ihr Verhalten zu verändern, indem sie vereinbaren, keine Übergriffe mehr begehen zu wollen.
- ◆ Sie erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei Schutzmaßnahmen zur Rückfallprävention mitzuwirken.
- ◆ Sie erklären sich bereit, diagnostische und tätertherapeutische Termine pünktlich und kontinuierlich wahrzunehmen.

Um weitere Übergriffe zu verhindern und eine entsprechende Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen und Heranwachsenden mit Hilfe der Tätertherapie zu ermöglichen, ist zusätzlich die Unterstützung des Umfeldes der Klienten nötig.

Mit Eltern und Fachkräften werden deshalb Absprachen zu folgenden Voraussetzungen getroffen:

- ◆ Gestaltung verpflichtender Rahmenbedingungen (z.B. durch eine Therapieanweisung durch die Justiz),
- ◆ Umfassende Informationen über die Delikte für die Behandlerin/den Behandler (z.B. aus Akten)
- ◆ Schweigepflichtentbindung für Personen und Institutionen, um im Sinne der Ziele der Therapie kooperieren zu können,
- ◆ Weitergabe von Informationen im Helfersystem zur Vermeidung von Risikosituationen (z.B. an Jugendamt, Bewährungshilfe, Heimeinrichtungen, Eltern),
- ◆ Absprachen zur Rückfallprävention gemeinsam mit Fachkräften, Eltern und Klienten.

2.3 Wie kommt man zu einem Angebot bei LIEBIGneun?

Sollten Sie davon erfahren, dass ein Junge oder Mädchen sexuell übergriffig geworden ist, rufen Sie in der Beratungsstelle LIEBIGneun an. Die Fachkräfte stehen unter Schweigepflicht, es sei denn sie erfahren davon, dass eine Gefährdung besteht, die nicht durch eine andere verantwortliche Person abgewendet wird. Gerne können sich Eltern oder Fachkräfte auch anonym an LIEBIGneun wenden. In einer ersten telefonischen Beratung können in aller Regel bereits die nächsten wichtigen Schritte besprochen werden. Dabei geht es vor allen Dingen um Schutzmaßnahmen und um den konkreten Weg, weitere Hilfe zu erhalten.

Die diagnostischen und tätertherapeutischen Angebote können, wie andere Hilfen zur Erziehung auch, beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. LIEBIGneun bietet an, in einem Gespräch mit den Minderjährigen/Heranwachsenden, deren Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt gemeinsam zu überlegen, ob das ambulante Angebot der Beratungsstelle passend ist. Zudem können alle unter den Voraussetzungen aufgeführten Aspekte gemeinsam geklärt werden. Wenden Sie sich auch gerne an LIEBIGneun, wenn Sie noch gar nicht sicher sind, ob ein sexuell auffälliges Verhalten als Übergriff zu werten ist. Die Fachkräfte unterstützen Sie darin, Klarheit zu gewinnen.





A.N.G.E.B.O.T.E

3 ANGEBOTE

Die Beratungsstelle LIEBIGneun arbeitet diagnostisch und tätertherapeutisch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis ca. 21 Jahre), die sexuelle Übergriffe begangen haben. Die Angebote basieren auf einem kognitivverhaltens-therapeutischen Ansatz, sind altersspezifisch ausgestaltet und beinhalten immer eine Auseinandersetzung mit den sexuell übergriffigen Handlungen. Auf der Basis der deliktorientierten Arbeit findet eine ausführliche Arbeit zu persönlichkeitsorientierten Themen statt. Dabei steht insbesondere im Zentrum, einen legalen Umgang mit (sexuellen) Bedürfnissen zu entwickeln. Mit jugendlichen und heranwachsenden Klienten findet die Arbeit im Gruppensetting statt. Für Kinder (bis ca. 12 Jahre) sowie lern- oder geistig behinderte junge Menschen gibt es derzeit ein spezifisches Angebot im Einzelsetting. Eltern und Fachkräfte erhalten Beratung.

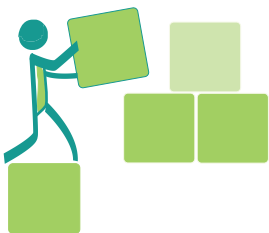


3.1 ... für sexuell übergriffige Kinder

Die Angebote für Kinder (bis zum Alter von ca. 12 Jahren) richten sich sowohl an noch junge Kinder, bei denen es eine besorgniserregende Entwicklung abzuwenden gilt als auch an (ältere) Kinder, bei denen eine fortgesetzte sexuelle Übergriffigkeit mit einiger aggressiver Energie vorliegt.

Diagnostik und tätertherapeutisch orientierte Arbeit mit Kindern

In der **diagnostischen Arbeit mit Kindern** steht die Frage nach der Bedeutung, die die sexuelle Übergriffigkeit für das Kind hatte und hat, im Mittelpunkt. Eingangs wird eine Einschätzung vorgenommen, ob die bekannten Fakten zu den sexualisierten Verhaltensweisen bereits einer Übergriffigkeit entsprechen. Ist dies der Fall, werden anhand von Informationen aus dem Umfeld des Kindes Hypothesen zur Frage der Bedeutung der Übergriffigkeit gebildet und im weiteren Kontakt mit dem Kind geprüft bzw. werden neue Hypothesen gebildet. Sollte im Laufe der Arbeit bekannt werden, dass das Kind selbst durch Gewalt gefährdet ist, wird dessen Schutz hergestellt. Zum Abschluss der diagnostischen Arbeit mit dem Kind wird eine Anschlussempfehlung in Hinblick auf den Bedarf nach einer weiteren tätertherapeutisch orientierten Arbeit, einer weiterführenden psycho- oder traumatherapeutischen Arbeit oder pädagogischer Maßnahmen formuliert.



Kommt es zu einer weiterführenden **tätertherapeutisch orientierten Arbeit mit dem Kind**, werden mit dem Kind andere Strategien zur Lösung innerer Konflikte entwickelt als die Ausübung sexuell aggressiven Verhaltens. Dabei wird durch die Variation der Methoden altersangemessen an dem entwicklungsgerechten Verständnis des Kindes für die Beweggründe seines übergreifigen Handelns gearbeitet und Möglichkeiten der Selbststeuerung entwickelt. Nach Möglichkeit werden die Eltern des Kindes darin unterstützt, das Kind bei der Etablierung der neuen Strategien zu unterstützen. Wir haben unser diagnostisches und tätertherapeutisches Angebot für Kinder im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 ausführlich beschrieben⁶.



3.2 ... für sexuell übergreifige Jugendliche und junge Erwachsene

Zu Beginn der Arbeit mit sexuell übergreifigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht eine umfangreiche **Eingangsdiagnostik**. In ihrem Rahmen werden Merkmale zum Delikt sowie Risiko- und Schutzfaktoren erhoben. Es wird eine Lebens- und Sexualanamnese erstellt und mittels standardisierter Fragebögen werden Persönlichkeitsmerkmale und Einstellungen erhoben⁷.

Sind die Jugendlichen/jungen Erwachsenen kognitiv dazu in der Lage und gruppenfähig, erfolgt die weitere **tätertherapeutische Arbeit in einer Gruppe**⁸. Es handelt sich um halboffene Gruppen, in denen bis zu fünf Teilnehmer in Anlehnung an ein Behandlungsmanual zu deliktspezifischen und persönlichkeitsorientierten Fragestellungen sowie an Strategien zur dauerhaften Rückfallprävention arbeiten.

3.3 ... für intelligenzgeminderte Klienten

Für lern- und geistig behinderte Klienten bieten wir bislang Tätertherapie im Einzelsetting an. Der Aufbau einer Therapiegruppe ist in Planung. Die Arbeit mit intelligenzgeminderten Klienten basiert auf einem Konzept konkreter und kleinschrittiger Lernziele, das im Forensischen Institut der Ostschweiz (Forio)⁹ entwickelt wurde. Die Lernziele beziehen sich auf deliktspezifische und persönlichkeitsorientierte Aspekte und sind modularisiert. Sie drehen sich z.B. um Regelwissen zu sexueller Übergriffigkeit, zum Wissen über Sexualität, zu sozialen Fähigkeiten und zur Fähigkeit, die Ursachen des übergreifigen Verhaltens sowie Manipulationsstrategien zu verstehen. Das Umfeld lern- und geistig behinderter Menschen wird – je nach dem individuellen Bedarf der Klienten – u.U. sehr viel stärker einbezogen als dies bei den Angeboten für normalbegabte Klienten der Fall ist¹⁰.



⁶ Unsere Tätigkeitsberichte stehen Ihnen als Downloads auf unserer Homepage www.liebig9.de zur Verfügung. Gerne schicken wir Ihnen gedruckte Exemplare auf Anfrage zu.

⁷ Die diagnostische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben wir in unserem Tätigkeitsbericht von 2010 ausführlich dargestellt.

⁸ Eine ausführliche Beschreibung unserer tätertherapeutischen Arbeit in Gruppen finden Sie in unserem Tätigkeitsbericht 2009.

⁹ Vgl. hierzu Egli-Alge, Monika (2010): Behandlung minderbegabter junger Sexualstraftäter. In: Briken, Peer u.a.: Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche. Lengerich, Pabst-Verlag, S. 210 – 224. Forensisches Institut der Ostschweiz: U80 Behandlung lern-/geistig behinderter Sexualstraftäter. URL: <http://www.forio.ch/u80> (letzter Zugriff: 25.02.15).

¹⁰ Eine ausführliche Darstellung der Arbeit mit kognitiv eingeschränkten Jugendlichen und jungen Erwachsenen findet sich im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014.

3.4 ... für Eltern

Eltern können bei LIEBIGneun zwischen zwei Formen der Beratung wählen. Sie werden entweder von der Behandlerin/dem Behandler des Kindes/Jugendlichen regelmäßig über den Stand der diagnostischen/tätertherapeutischen Arbeit informiert. Oder sie erhalten bei einer eigenen Fachkraft regelmäßig Beratung zu ihren eigenen Fragestellungen.

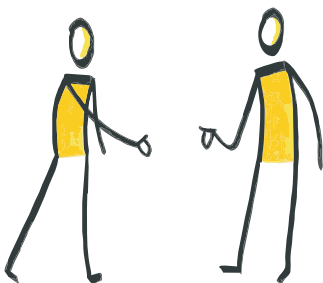
Eltern sexuell übergriffiger Kinder/Jugendlicher befinden sich nach der Aufdeckung der Übergriffe meist in einer emotional schwierigen Lage. Sie schwanken nicht selten zwischen Wut auf ihr Kind und dem Wunsch, es hätten keine Übergriffe stattgefunden. Hinzukommen Gefühle von Trauer, Verzweiflung, Schuld und Scham. Während der Beratung bekommen Eltern eine Unterstützung darin, mit diesen Gefühlen umzugehen. Zudem werden sie darin unterstützt, ihre Kinder einerseits angemessen zu begrenzen, um weitere Übergriffe zu vermeiden und andererseits Verständnis zu entwickeln für die Notlage, in der sich das Kind/der Jugendliche befunden hat, als es die Übergriffigkeit begangen hat.



3.5 ...für Fachkräfte

Fachkräfte erhalten bei LIEBIGneun zum einen Unterstützung in Form einer **Fachberatung**. Sie umfasst Fragestellungen zum Umgang mit sexueller Übergriffigkeit bei Kindern oder Jugendlichen im Alltag.

Sie können zum anderen eine anonymisierte **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** nach den Vorgaben des »Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung« (§8a SGB VIII) oder auch des Bundeskinderschutzgesetzes (§4KKG) erhalten. Die Ergebnisse dieser anonymisierten Einschätzung werden den Fachkräften in schriftlicher Form als Einschätzungsprotokoll zur Verfügung gestellt. Neben der Bewertung, ob es sich bei dem bekannt gewordenen sexualisierten Verhalten des Kindes um eine Gefährdung handelt, umfasst die Einschätzung auch konkrete Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen. LIEBIGneun verfügt über sog. »insoweit erfahrene Fachkräfte« für Fragen zu sexueller oder körperlicher Gewalt. Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zu diesem Angebot zur Verfügung.



4

Unsere Arbeit im Rückblick auf das Jahr 2021

Zusätzlich zur eigentlichen Fallarbeit ist es LIEBIGneun ein Anliegen, ein möglichst breites Spektrum an (zukünftigen) Fachkräften und die Öffentlichkeit über sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

4.1 Langzeitpraktika

LIEBIGneun bietet Studierenden die Möglichkeit, ein Langzeitpraktikum zu absolvieren. Sie erhalten während einer Blockphase von ca. sechs Wochen zunächst einen umfassenden Einblick in die Arbeit der Beratungsstelle. Während dieser Zeit bearbeiten sie einen Arbeitsauftrag, z.B. in Form einer Literaturrecherche, nehmen an Teamsitzungen teil, lernen regionale Jugendhilfegremien und Arbeitskreise kennen und beteiligen sich an der Verteilung von Öffentlichkeitsmaterialien.

Im Anschluss an diese Blockphase protokollieren sie einmal pro Woche das Verlaufsprotokoll unserer gruppentherapeutischen Sitzungen. Es enthält wesentliche Aussagen der Teilnehmer zu Arbeitsaufträgen und Alltagsschilderungen und dient zur Dokumentation und zur Vorbereitung der Therapiestunden.



4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2021 wurden Kontakte zu Jugendämtern benachbarter Städte und Landkreise sowie zu Institutionen aus dem Bereich der Jugendhilfe, der Behindertenhilfe und der Justiz weiterhin gepflegt. LIEBIGneun war, wie bereits in den vergangenen Jahren auch, an der Justus-Liebig-Universität Gießen vertreten. Die Angebote wurden im Rahmen der Fortbildungsangebote in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in Seminaren in Kooperation mit dem Hessischen Sozialministerium regional und überregional Fachkräften freier und öffentlicher Jugendhilfeträger vorgestellt.



... in Jugendämtern

Der Kontakt mit den Jugendämtern der Stadt und des Landkreises Gießen und benachbarter Städte und Landkreise wurde in 2021 weiterhin gepflegt. Anhand konkreter Fallanfragen und im Rahmen von Gesprächen zum Austausch über konzeptionelle Fragen wurde eine Reihe von Fachkräften sozialer Dienste informiert.



... im Internet

Dank einer finanziellen Unterstützung durch die Stiftung »Margarethe und Alfred Schulz« können die Angebote der Beratungsstelle LIEBIGneun auf einer eigenen Homepage dargestellt werden. Diese Homepage wird von Ratsuchenden zudem auch für eine direkte Kontaktaufnahme genutzt.



VORSTELLEN DER ANGEBOTE

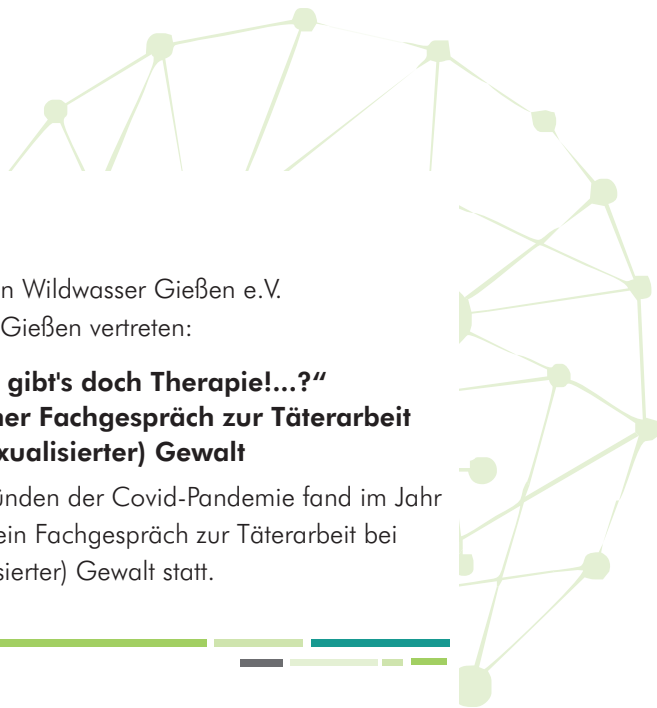
... vor Studierenden

LIEBIGneun informiert regelmäßig Studierende der Justus-Liebig-Universität über den Umgang mit sexueller Übergriffigkeit von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Kontexten. Neben Vorträgen in Seminaren an der Universität wird dieses Angebot von Exkursionsgruppen vor Ort in der Beratungsstelle genutzt. Studierende nutzen zudem die Leihbibliothek in der Wildwasser-Beratungsstelle für Seminare und Ausarbeitungen. Das Angebot für Studierende basiert auf einer mittlerweile langjährigen Kooperation von Wildwasser Gießen e.V. mit der Studierendenvertretung der Justus-Liebig-Universität.

...im Rahmen von Fortbildung

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde das Angebot von LIEBIGneun auch in 2021 wieder in einer Reihe von Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte ambulanter und teilstationärer Angebote der Jugendhilfe, für Lehrerinnen und Lehrer sowie für ehrenamtlich Tätige vorgestellt. Hinzu traten Fortbildungen des Trägers für Fachkräfte öffentlicher Jugendhilfeträger.

Im Rahmen von Fortbildungsangeboten in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für »insoweit erfahrene Fachkräfte« wurden insbesondere Kriterien zur Einschätzung vorgestellt, ob es sich bei einem sexuell auffälligen Verhalten um einen Übergriff handelt oder nicht und welche Möglichkeiten es gibt, mit dem Thema sexueller Übergriffigkeit durch junge Menschen im Rahmen von Verfahrensweisen zur Umsetzung des Kinderschutzes umzugehen.



4.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Regionale Vernetzung

Die Beratungsstelle LIEBIGneun ist über die Mitarbeiterinnen von Wildwasser Gießen e.V. in den regionalen Arbeitskreisen der Stadt und des Landkreises Gießen vertreten:

Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII:

- Mädchenarbeitskreis der Stadt Gießen
- Mädchenarbeitskreis des Landkreises Gießen
- AG „Hilfen zur Erziehung“ für Stadt und Landkreis Gießen

Weitere Arbeitskreise für Stadt und Landkreis Gießen:

- „Keine Gewalt gegen Kinder“
- „Keine Gewalt gegen Frauen“

„Dafür gib'ts doch Therapie!...?“ Gießener Fachgespräch zur Täterarbeit bei (sexualisierter) Gewalt

Aus Gründen der Covid-Pandemie fand im Jahr 2021 kein Fachgespräch zur Täterarbeit bei (sexualisierter) Gewalt statt.



4.4 Fallstatistik

Die Anzahl der telefonischen Fallanfragen bewegte sich im Jahr 2021 auf dem Niveau des Vorjahres. Der Anteil der Fallanfragen, die in eine Diagnostik mündete, fiel 2021 mit 20% niedriger aus als im Vorjahr (36%) und lag damit im unteren Bereich der Werte der vergangenen Jahre. Bei denjenigen Fallanfragen, die nicht zu einer Einzelfallhilfe führen, handelt es sich um Erstberatungen am Telefon, um Gefährdungseinschätzungen (gemäß §§ 8a SGB VIII und 4 KKG) sowie um Unterstützung von Fachkräften und Eltern. Die Anfragen für Kinder und Jugendliche waren im Jahr 2021 wie schon im Vorjahr gleich hoch. Für Heranwachsende wurde in geringerem Umfang angefragt.

Aus den Erstkontakten am Telefon ergeben sich in nicht wenigen Fällen erst mit einigem zeitlichen Abstand Behandlungen, da zunächst noch Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu klären sind (z.B. die Anfrage von Eltern nach Unterstützung

durch das Jugendamt, das Einleiten eines Strafverfahrens oder die Frage der Kostenübernahme). In manchen Fällen sind zunächst noch inhaltliche Fragen zu klären, z.B. wenn Eltern es ablehnen, eine Hilfe bei LIEBIGneun in Anspruch zu nehmen, obwohl dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung als notwendig erachtet wird.

Die Anzahl der durchgeführten Diagnostiken oder Therapien (inklusive Abstimmungsgespräche) verringerte sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um rund 24%. Die Anzahl der Diagnostik-, Therapie- und Beratungstermine erhöhte sich um rund 4%, während sich die Anzahl der beratenen Personen um 26% verringerte.

Rund 14% der Termine wurden pandemiebedingt in telefonischer Form durchgeführt.

Ab Oktober 2021 konnte die pandemiebedingt unterbrochene Therapiegruppe für Jugendliche fortgesetzt werden.

4.5 Finanzierung

LIEBIGneun erhält institutionelle Zuschüsse durch das Land Hessen, die Stadt Gießen und den Landkreis Gießen.

Eltern aus Stadt und Landkreis Gießen können kostenlose Informationsgespräche in Anspruch nehmen - auch anonym.

Fachkräfte aus Stadt und Landkreis Gießen können folgende Angebote kostenlos in Anspruch nehmen:

- Fachberatung zu Schutzmaßnahmen und dem pädagogischen Umgang mit übergreifigen Jungen bzw. Mädchen,
- Einschätzungen des Gefährdungsrisikos (nach § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG) in Fällen von sexueller und/oder körperlicher Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen,
- Abstimmungsgespräche zur Prüfung, ob ein spezifisches deliktorientiertes Angebot angemessen ist.

Diagnostische und tätertherapeutische Leistungen werden auf der Basis von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den jeweiligen Kostenträgern abgerechnet. Zögern Sie nicht, uns in Bezug auf die Frage nach den Kosten für ein Angebot anzusprechen - gerne per Telefon oder per Email.



Sie können die Arbeit der Beratungsstelle LIEBIGneun durch eine Spende unterstützen. Wir freuen uns über einmalige Spenden oder über eine Fördermitgliedschaft bei Wildwasser Gießen e.V., dem Trägerverein der Beratungsstelle LIEBIGneun. Sie können durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Antrag veranlassen, dass Ihr Beitrag ausschließlich für LIEBIGneun verwendet wird. Als Fördermitglied werden Sie mit Hilfe des jährlichen Tätigkeitsberichtes und gesonderter Informationen zu Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit per Post über die Aktivitäten von LIEBIGneun informiert.

Beratungsstelle für
sexuell übergriffige
Jungen und Mädchen.

In Trägerschaft von
Wildwasser Gießen e.V.

LIEBIGneun

Liebigstraße 9
35390 Gießen
Tel. 06 41/7 97 09 58
Fax 06 41/7 97 09 59
kontakt@liebig9.de
www.liebig9.de

Mo. 14 - 16 Uhr
Mi. 9 - 11 Uhr

Spendenkonto
Wildwasser Gießen e.V.,
Verwendungszweck: LIEBIGneun

Sparkasse Gießen
IBAN: DE22 5135 0025 0227 005341
BIC: SKGIDE5FXXX

